

# Neufassung

## des Rettungsdienstbereichsplan für den Landkreis Barnim

### **1. Allgemeine Grundlagen**

### **2. Rettungswachen und Rettungswachenbereiche**

2.1. Rettungswache Eberswalde West

2.2. Rettungswache Eberswalde Ost

2.3. Rettungswache Sandkrug

2.4. Rettungswache Bernau

2.5. Rettungswache Seefeld

2.6. Rettungswache Zerpenschleuse

2.7. Rettungswache Joachimsthal

2.8. Rettungswache Parstein

2.9. Rettungswache Basdorf

2.10. Rettungswache Biesenthal

### **3. Notarztsystem und Notarztbereiche**

3.1. Notarztstandort Eberswalde

3.2. Notarztstandort Bernau

### **4. Standorte und Versorgungsbereiche des Krankentransportes**

4.1. Krankentransportbereich Barnim Nord

4.2. Krankentransportbereich Barnim Süd

### **5. Anzahl und Art der vorzuhaltenden Rettungsfahrzeuge**

5.1. Rettungswache Eberswalde West

- 5.2. Rettungswache Eberswalde Ost
- 5.3. Rettungswache Sandkrug
- 5.4. Rettungswache Bernau
- 5.5. Rettungswache Seefeld
- 5.6. Rettungswache Zerpenschleuse
- 5.7. Rettungswache Joachimsthal
- 5.8. Rettungswache Parstein
- 5.9. Rettungswache Basdorf
- 5.10. Rettungswache Biesenthal
- 5.11. Notarztstandort Eberswalde
- 5.12. Notarztstandort Bernau
- 5.13. Reservefahrzeuge / MANV / zeitkritische und andere Transporte
- 6. Personelle Besetzung und sachliche Ausstattung des Rettungsdienstes**
- 7. Luftrettung**
- 8. MANV**
  - 8.1. Maßnahmeplan MANV
  - 8.2. Leitende Notärztin / Leitender Notarzt (LNA)
  - 8.3. Organisatorische Leiterin / Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgLRD)
- 9. Integrierte Regionalleitstelle NordOst
  - 9.1. Stellung und Aufgaben
  - 9.2. Grundsätze der Einsatzsachbearbeitung
- 10. Medizinische Versorgungseinrichtungen**
- 11. Finanzierung**
- 12. Ärztliche Leiterin / Ärztlicher Leiter Rettungsdienst**
- 13. Maßnahmen zur Qualitätssicherung / Fortbildung**

## **14. In-Kraft-Treten**

### **Anlagenverzeichnis**

#### **1. Allgemeine Grundlagen**

Grundlage des Rettungsdienstbereichsplans für den Landkreis Barnim ist § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 14. Juli 2008.

Danach sind die Landkreise Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes in ihren Gebieten.

Grundlage für die Zusammenarbeit mit dem Land Berlin ist das Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin über die Zusammenarbeit in der Notfallrettung vom 10. Juli 2003 und die daraufhin geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige Hilfe im Bereich der Notfallrettung zwischen dem Landkreis Barnim und der Berliner Feuerwehr vom 4. März 2009.

Der Rettungsdienst umfasst gemäß § 2 Abs. 1 BbgRettG die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung von Personen, den qualifizierten Krankentransport und die Durchführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenanfall von verletzten oder erkrankten Personen (MANV).

Der vorliegende Rettungsdienstbereichsplan legt unter Berücksichtigung einheitlicher Grundsätze und Maßstäbe die bedarfsgerechte rettungsdienstliche Infrastruktur und die wirtschaftliche Durchführung eines effizienten und flächendeckenden Rettungsdienstes fest. Er berücksichtigt die Mindestanforderungen gemäß § 8 Abs. 1 BbgRettG.

#### **2. Rettungswachen und Rettungswachenbereiche**

Rettungswachen sind Einrichtungen, in denen sich das Personal für Rettungseinsätze bereithält und in denen die erforderlichen Rettungsmittel vorgehalten werden. Maßgebend für die Standortwahl, die Ausstattung mit Rettungsmitteln und die personelle Besetzung ist die Einhaltung der Hilfsfrist nach § 8 Abs. 2 BbgRettG. Daneben sind territoriale und organisatorische Aspekte sowie Gefahrenschwerpunkte zu berücksichtigen.

Die Rettungswachenbereiche werden einer Rettungswache nach den o. g. Kriterien zugeordnet und aus diesem Standort heraus versorgt.

Es können einem Rettungswachenbereich auch zwei Rettungswachen zugeordnet werden. Aus jedem der beiden Standorte wird dann ein Teilwachenbereich versorgt.

Notfalleinsätze auf Autobahnabschnitten werden unabhängig von der Begrenzung des Rettungswachenbereiches (auch über diesen hinaus) durch die für die Versorgung benannten Rettungswachen übernommen.

Im Territorium des Landkreises Barnim werden 9 Rettungswachenbereiche gebildet. Aus den für die Rettungswachenbereiche festgelegten Rettungswachen ist die Einhaltung der Hilfsfrist gemäß § 8 Abs. 2 BbgRettG von in der Regel nicht mehr als 15 Minuten sichergestellt.

Die Rettungswachenbereiche werden als Teilflächen des Landkreises, wie nachfolgend beschrieben, festgelegt. Soweit die Trennung von Rettungswachenbereichen entlang von Straßen oder Siedlungsgrenzen erfolgt, wird für den Grenzbereich der Versorgungsauftrag eindeutig definiert.

Rettungswachenbereiche können aufgrund von Straßensperrungen, Gemarkungsgrenzänderungen und anderen, die Einhaltung der Hilfsfrist beeinflussenden Gründen, durch den Träger des Rettungsdienstes vorübergehend angepasst werden.

Karten mit Darstellungen der Abgrenzungen der Rettungswachen- und Teilwachenbereiche im Landkreis Barnim sind als Anlagen 2.-I und 2.1-I bis 2.10-I beigelegt.

Eine Auflistung aller Autobahnabschnitte ist mit Zuordnung zu den versorgenden Rettungswachen als Anlage 2.-II beigelegt.

## 2.1. Rettungswache Eberswalde West

Lage: 16227 Eberswalde

Dem Rettungswachenbereich der Rettungswache Eberswalde West wird der zentrale Teil des Landkreises Barnim zugeordnet.

Dieser umfasst das Gebiet:

- in der Stadt Eberswalde:
  - des Ortsteils Brandenburgisches Viertel
  - des Ortsteils Eberswalde 2, ohne die Gebiete, die den Teilwachenbereichen Eberswalde Ost und Sandkrug zugeordnet sind
  - des Ortsteils Finow
  - des Ortsteils Spechthausen, das nordwestlich der Bahnstrecke Eberswalde – Berlin und einschließlich des Schwärzesees nördlich der Schwärze liegt
- in der Gemeinde Schorfheide:

- des Ortsteils Finowfurt, ohne die Gebiete, die den Rettungswachenbereichen Joachimsthal und Zerpenschleuse zugeordnet sind, und einschließlich des Ostufers des Üdersees
- des Ortsteils Lichterfelde, ohne das Gebiet, das dem Rettungswachenbereich Joachimsthal zugeordnet ist, und einschließlich des Ufers des Britzer Sees
- des Ortsteils Werbellin, einschließlich des angrenzenden Ufers des Üdersees

sowie den Sicherstellungsauftrag für die BAB 11 in den Bereichen:

- AS Finowfurt bis AS Werbellin
- AS Finowfurt bis AS Lanke

Eine Karte mit Darstellung der Abgrenzung des Rettungswachenbereiches Eberswalde West ist als Anlage 2.1-I beigefügt.

Eine Auflistung der wesentlichen, dem Rettungswachenbereich Eberswalde West zugeordneten Orte, Ortsteile und Ansiedlungen sowie der BAB-Abschnitte ist als Anlage 2.1-II beigefügt.

## 2.2. Rettungswache Eberswalde Ost

Lage: 16225 Eberswalde

Die Rettungswache Eberswalde Ost gehört mit der Rettungswache Sandkrug zum Rettungswachenbereich Eberswalde Nordost.

Dem Teilwachenbereich der Rettungswache Eberswalde Ost wird der östliche Teil des Landkreises Barnim zugeordnet.

Dieser umfasst das Gebiet:

- im Amt Biesenthal-Barnim:
  - in der Gemeinde Breydin:
    - des Ortsteils Trampe
    - der Gemarkung Klobbicke des Ortsteils Tuchen-Klobbicke, ohne den Wohnplatz Mittenmühle
- im Amt Britz-Chorin-Oderberg:

- in der Gemeinde Chorin, des Ortsteils Chorin, das einschließlich der L 29, deren Bebauung und deren Einmündung in die L 291 südöstlich davon liegt
- der Gemeinde Hohenfinow
- der Gemeinde Liepe, ohne das Gebiet, das dem Rettungswachenbereich Parstein zugeordnet ist
- der Gemeinde Niederfinow, ohne das Gebiet, das dem Teilwachenbereich Sandkrug zugeordnet ist
- der Stadt Oderberg, das südlich des Oder-Havel-Kanals und westlich der Alten Finow liegt
- in der Stadt Eberswalde:
  - des Ortsteils Eberswalde 1
  - des Ortsteils Eberswalde 2, das östlich der Bahnstrecke Stralsund - Berlin liegt, ohne das Gebiet, das dem Teilwachenbereich Sandkrug zugeordnet ist
  - des Ortsteils Sommerfelde, ohne das Gebiet, das dem Teilwachenbereich Sandkrug zugeordnet ist
  - des Ortsteils Spechthausen, das südöstlich der Bahnstrecke Eberswalde – Berlin liegt, ohne das südwestlich von Schwärze und Nonnenfließ liegende Gebiet, einschließlich dem Ort Spechthausen und ohne den Wohnplatz Geschirr
  - des Ortsteils Tornow

Eine Karte mit Darstellung der Abgrenzung des Teilwachenbereiches Eberswalde Ost ist als Anlage 2.2-I beigefügt.

Eine Auflistung der wesentlichen dem Teilwachenbereich Eberswalde Ost zugeordneten Orte, Ortsteile und Ansiedlungen ist als Anlage 2.2-II beigefügt.

### 2.3. Rettungswache Sandkrug

Lage: 16230 Chorin OT Sandkrug

Die Rettungswache Sandkrug gehört mit der Rettungswache Eberswalde Ost zum Rettungswachenbereich Eberswalde Nordost.

Dem Teilwachenbereich für die Rettungswache Sandkrug wird der nördliche zentrale Teil des Landkreises Barnim zugeordnet:

Dieser umfasst das Gebiet:

- im Amt Bitz-Oderberg-Chorin:
  - der Gemeinde Britz
  - in der Gemeinde Chorin:
    - des Ortsteils Brodowin, ohne das Gebiet, das dem Rettungswachenbereich Parstein zugeordnet ist
    - des Ortsteils Chorin, ohne die Gebiete, die dem Rettungswachenbereich Joachimsthal und dem Teilwachenbereich Eberswalde Ost zugeordnet sind
    - des Ortsteils Neuhütte
    - des Ortsteils Sandkrug
    - des Ortsteils Serwest, ohne das Gebiet, das dem Rettungswachenbereich Parstein zugeordnet ist
  - der Gemeinde Niederfinow, das nördlich des Oder-Havel-Kanals liegt, sowie jenes, das einschließlich der Bebauung südlich der Brücke der L 291 über den Oder-Havel-Kanal und der L 291 nördlich davon und westlich der L 29 und deren Bebauung liegt
- in der Stadt Eberswalde:
  - des Ortsteils Eberswalde 2, das nördlich des Finowkanals und nördlich der Bahnstrecke Eberswalde - Bad Freienwalde und östlich der Bahnstrecke Stralsund - Berlin liegt
  - des Ortsteils Sommerfelde, das nördlich des Finowkanals liegt

Eine Karte mit Darstellung der Abgrenzung des Teilwachenbereiches Sandkrug ist als Anlage 2.3-I beigefügt.

Eine Auflistung der wesentlichen dem Teilwachenbereich Sandkrug zugeordneten Orte, Ortsteile und Ansiedlungen ist als Anlage 2.3-II beigefügt.

#### 2.4. Rettungswache Bernau

Lage: 16321 Bernau bei Berlin

Dem Rettungswachenbereich der Rettungswache Bernau wird der südliche Teil des Landkreises Barnim zugeordnet:

Dieser umfasst das Gebiet:

- in der Gemeinde Ahrensfelde:
    - des Ortsteils Blumberg, ohne das Gebiet, das dem Rettungswachenbereich Seefeld zugeordnet ist
    - des Ortsteils Lindenberg
  - in der Stadt Bernau bei Berlin:
    - des Ortsteils Börnicke
    - des Ortsteils Ladeburg
    - des Ortsteils Lobetal, ohne das Gebiet, das dem Rettungswachenbereich Biesenthal zugeordnet ist
    - des Ortsteils Schönow
    - des übrigen Stadtgebietes, das einschließlich der B 273 vom Abzweig der L 304 bis zur BAB 11 südlich davon liegt, sowie jenes, das südlich von Bernau-Waldsiedlung liegt
  - im Amt Biesenthal-Barnim:
    - der Gemeinde Rüdnitz, ohne das Gebiet, das dem Rettungswachenbereich Biesenthal zugeordnet ist
    - in der Gemeinde Sydower Fließ:
      - des Ortsteils Tempelfelde, ohne das Gebiet, das dem Rettungswachenbereich Biesenthal zugeordnet ist
  - der Gemeinde Panketal
  - in der Gemeinde Wandlitz:
    - des Ortsteils Lanke, das einschließlich der B 273 südlich davon liegt
  - in der Stadt Werneuchen:
    - des Ortsteils Willmersdorf
- sowie den Sicherstellungsauftrag für die BAB 10 und 11 in den Bereichen:
- AS Bernau Süd bis AS Lanke
  - AS Wandlitz bis Ende AD Schwanebeck Rtg. AS Hohenschönhausen sowie Rtg. AS Weißensee



- AS Weißensee bis Ende AD Pankow Rtg. AS Schönerlinder Straße sowie Rtg. AS Mühlenbeck
- AS Weißensee bis Ende AD Schwanebeck Rtg. AS Bernau-Süd

Eine Karte mit Darstellung der Abgrenzung des Rettungswachenbereiches Bernau ist als Anlage 2.4-I beigelegt.

Eine Auflistung der wesentlichen dem Rettungswachenbereich Bernau zugeordneten Orte, Ortsteile und Ansiedlungen sowie der BAB-Abschnitte ist als Anlage 2.4-II beigelegt.

## 2.5. Rettungswache Seefeld

Lage: 16356 Werneuchen OT Seefeld

Dem Rettungswachenbereich der Rettungswache Seefeld wird der südöstliche Teil des Landkreises Barnim zugeordnet.

Dieser umfasst das Gebiet:

- in der Gemeinde Ahrensfelde:
  - des Ortsteils Ahrensfelde
  - des Ortsteils Blumberg, das südöstlich des Helenenauer Weges von Elisenau nach Helenenau und der L 31 und seiner Bebauung im Bereich Birkholzaue liegt
  - des Ortsteils Eiche
  - des Ortsteils Mehrow
- der Stadt Werneuchen, ohne das Gebiet, das dem Rettungswachenbereich Bernau zugeordnet ist

sowie den Sicherstellungsauftrag für die BAB 10 in den Bereichen:

- AS Weißensee bis AS Marzahn
- AS Hohenschönhausen bis AS Bernau-Süd (BAB 11)
- AS Hohenschönhausen bis AS Weißensee

Eine Karte mit Darstellung der Abgrenzung des Rettungswachenbereiches Seefeld ist als Anlage 2.5-I beigelegt.

Eine Auflistung der wesentlichen dem Rettungswachenbereich Seefeld zugeordneten Orte, Ortsteile und Ansiedlungen sowie der BAB–Abschnitte ist als Anlage 2.5-II beigefügt.

## 2.6. Rettungswache Zerpenschleuse

Lage: 16348 Gemeinde Wandlitz OT Zerpenschleuse

Dem Rettungswachenbereich für die Rettungswache Zerpenschleuse wird der westliche Teil des Landkreises Barnim zugeordnet:

Dieser umfasst das Gebiet:

- im Amt Biesenthal-Barnim:
  - in der Stadt Biesenthal, das den Wohnplatz Eiserbude samt seiner Zufahrt und den Eiserbudersee umfasst
  - in der Gemeinde Marienwerder:
    - des Ortsteils Marienwerder
    - des Ortsteils Ruhlsdorf
    - des Ortsteils Sophienstädt
- im Amt Joachimsthal:
  - der Stadt Joachimsthal, das einschließlich der Straße von Klein Dölln zum Großdöllner See nördlich davon liegt
- in der Gemeinde Schorfheide:
  - des Ortsteils Böhmerheide
  - des Ortsteils Eichhorst, ohne das Gebiet, das dem Rettungswachenbereich Joachimsthal zugeordnet ist
  - des Ortsteils Finowfurt, das westlich des Üdersees und des Bestenfließes gelegene Gebiet, ohne die daran westlich angrenzenden und zwischen der B 167 und dem Oder-Havel-Kanal liegenden Ansiedlungen, einschließlich des Westufers des Üdersees
  - des Ortsteils Groß Schönebeck, ohne das Gebiet, das dem Rettungswachenbereich Joachimsthal zugeordnet ist
  - des Ortsteils Klandorf
  - des Ortsteils Schluff

- in der Gemeinde Wandlitz
  - des Ortsteils Klosterfelde
  - des Ortsteils Lanke, das sich nördlich von Bogensee befindet, sowie jenes, das die Bebauung an der Ützdorfer Straße in Prenden umfasst
  - des Ortsteils Prenden, ohne das Gebiet, das dem Rettungswachenbereich Biesenthal zugeordnet ist
  - des Ortsteils Wandlitz, das die Bebauung der Paradiessiedlung in Klosterfelde umfasst
  - des Ortsteils Zerpenschleuse

Eine Karte mit Darstellung der Abgrenzung des Rettungswachenbereiches Zerpenschleuse ist als Anlage 2.6-I beigelegt.

Eine Auflistung der wesentlichen, dem Rettungswachenbereich Zerpenschleuse zugeordneten Orte, Ortsteile und Ansiedlungen ist als Anlage 2.6-II beigelegt.

## 2.7. Rettungswache Joachimsthal

Lage: 16247 Joachimsthal

Dem Rettungswachenbereich für die Rettungswache Joachimsthal wird der nördliche Teil des Landkreises Barnim zugeordnet:

Dieser umfasst das Gebiet:

- im Amt Bitz-Oderberg-Chorin:
  - in der Gemeinde Chorin:
    - des Ortsteils Chorin, das einschließlich des Weges von Golzow nach Senftenhütte nordwestlich davon liegt
    - des Ortsteils Golzow
    - des Ortsteils Senftenhütte
- im Amt Joachimsthal:
  - der Gemeinde Althüttendorf
  - der Stadt Joachimsthal, ohne das Gebiet, das dem Rettungswachenbereich Zerpenschleuse zugeordnet ist

- der Gemeinde Friedrichswalde
- der Gemeinde Ziethen
- in der Gemeinde Schorfheide:
  - des Ortsteils Altenhof
  - des Ortsteils Eichhorst, das einschließlich des südlichen Abzweiges von der L 220 nach Wildau nördlich davon liegt
  - des Ortsteils Groß Schönebeck, das einschließlich des Weges von Altenhof nach Eichhorst bis zum Abzweig zum Campingplatz „Süßer Winkel“ nördlich davon liegt, einschließlich des Campingplatzes und seiner Zufahrt
  - des Ortsteils Lichterfelde, das westlich der BAB 11 liegt, sowie jenes, das den Wohnplatz Margaretenhof und seine Zufahrt von der L 238 umfasst
  - des Ortsteils Werbellin, einschließlich der angrenzenden Ufer des Üdersees, des Kleinen und des Großen Buckowsees

sowie den Sicherstellungsauftrag für die BAB 11 in den Bereichen:

- AS Werbellin bis AS Pfingstberg
- AS Joachimsthal bis AS Finowfurt

Eine Karte mit Darstellung der Abgrenzung des Rettungswachenbereiches Joachimsthal ist als Anlage 2.7-I beigelegt.

Eine Auflistung der wesentlichen dem Rettungswachenbereich Joachimsthal zugeordneten Orte, Ortsteile und Ansiedlungen sowie der BAB-Abschnitte ist als Anlage 2.7-II beigelegt.

## 2.8. Rettungswache Parstein

Lage: 16248 Gemeinde Parsteinsee OT Parstein

Dem Rettungswachenbereich der Rettungswache Parstein wird der nordöstliche Teil des Landkreises Barnim zugeordnet.

Dieser umfasst das Gebiet:

- im Amt Britz-Chorin-Oderberg:
  - in der Gemeinde Chorin:

- des Ortsteils Brodowin, das einschließlich der Straße nach Parstein und des Pehlitzer Werder östlich des in Richtung Brodowin liegenden Ortseingangs von Pehlitz liegt
- des Ortsteils Serwest, das das Ostufer des Parsteinsees von der Kreisgrenze bis zum Pehlitzer Werder umfasst
- der Gemeinde Liepe, das nördlich des Oder-Havel-Kanals und einschließlich der Straßen Gutshof, Parsteiner Straße und Triftstraße östlich davon liegt
- der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen
- der Stadt Oderberg, ohne das Gebiet, das dem Teilwachenbereich Eberswalde Ost zugeordnet ist
- der Gemeinde Parsteinsee

Eine Karte mit Darstellung der Abgrenzung des Rettungswachenbereiches Parstein ist als Anlage 2.8-I beigelegt.

Eine Auflistung der wesentlichen dem Rettungswachenbereich Parstein zugeordneten Orte, Ortsteile und Ansiedlungen ist als Anlage 2.8-II beigelegt.

## 2.9. Rettungswache Basdorf

Lage: 16352 Gemeinde Wandlitz OT Basdorf

Dem Rettungswachenbereich der Rettungswache Basdorf wird der südwestliche Teil des Landkreises Barnim zugeordnet:

Dieser umfasst das Gebiet:

- der Stadt Bernau bei Berlin,
  - des übrigen Stadtgebiets, ohne das Gebiet, das dem Rettungswachenbereich Bernau zugeordnet ist
- in der Gemeinde Wandlitz:
  - des Ortsteils Basdorf
  - des Ortsteils Lanke, ohne die Gebiete, die den Rettungswachenbereichen Bernau, Zerpenschleuse und Biesenthal zugeordnet sind
  - des Ortsteils Schönwalde
  - des Ortsteils Schönerlinde

- des Ortsteils Stolzenhagen
- des Ortsteils Wandlitz, ohne das Gebiet, das dem Rettungswachenbereich Zerpenschleuse zugeordnet ist

Eine Karte mit Darstellung der Abgrenzung des Rettungswachenbereiches Basdorf ist als Anlage 2.9-I beigefügt.

Eine Auflistung der wesentlichen, dem Rettungswachenbereich Basdorf zugeordneten Orte, Ortsteile und Ansiedlungen ist als Anlage 2.9-II beigefügt.

## 2.10. Rettungswache Biesenthal

Lage: 16359 Biesenthal

Dem Rettungswachenbereich für die Rettungswache Biesenthal wird der südliche zentrale Teil des Landkreises Barnim zugeordnet:

Dieser umfasst das Gebiet:

- in der Stadt Bernau bei Berlin:
  - des Ortsteils Lobetal, das nordöstlich von Lobetal liegt
- im Amt Biesenthal-Barnim:
  - der Stadt Biesenthal, ohne das Gebiet, das dem Rettungswachenbereich Zerpenschleuse zugeordnet ist
  - in der Gemeinde Breydin:
    - der Gemarkung Tuchen und des Wohnplatzes Mittenmühle des Ortsteiles Tuchen-Klobbicke
  - der Gemeinde Melchow
  - der Gemeinde Rüdnitz, das östlich der L 200 und südlich des Pfauenfließes bebaut angrenzt
- in der Gemeinde Sydower Fließ:
  - des Ortsteils Grüntal
  - des Ortsteils Tempelfelde, das einschließlich der L 292 und Tempelfelde und des Weges von Tempelfelde nach Danewitz östlich davon liegt
- in der Stadt Eberswalde:

- des Ortsteils Spechthausen, ohne die Gebiete, die dem Rettungswachenbereich Eberswalde West und dem Teilwachenbereich Eberswalde Ost zugeordnet sind
- in der Gemeinde Wandlitz:
  - des Ortsteils Lanke, das östlich des Bogensees liegt, sowie jenes, das einschließlich der L 29 bis zum Abzweig nach Bogensee sowie einschließlich Ützdorf, des angrenzenden Ufers des Liepnitzsees und des Großen Werders östlich davon liegt
  - des Ortsteils Prenden, das östlich der BAB 11 liegt

sowie den Sicherstellungsauftrag für die BAB 11 in den Bereichen:

- AS Lanke bis AS Finowfurt
- AS Lanke bis AS Wandlitz

Eine Karte mit Darstellung der Abgrenzung des Rettungswachenbereiches Biesenthal ist als Anlage 2.10-I beigefügt.

Eine Auflistung der wesentlichen dem Rettungswachenbereich Biesenthal zugeordneten Orte, Ortsteile und Ansiedlungen sowie der BAB-Abschnitte ist als Anlage 2.10-II beigefügt.

### **3. Notarztsystem und Notarztbereiche**

Im Landkreis Barnim kommt das "Rendezvous-System" mit Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und Rettungswagen (RTW) zur Anwendung.

Die Notärztinnen und Notärzte werden auf der Grundlage entsprechender Verträge von den Krankenhäusern in Bernau und in Eberswalde gestellt. Alle zum Einsatz kommenden Notärztinnen und Notärzte verfügen über die Qualifikation gemäß § 14 Abs. 1 BbgRettG

Die Notarztbereiche werden als Teilflächen des Landkreises wie nachfolgend beschrieben festgelegt. Notarztbereiche, die einem Notarztstandort zugeordnet sind, werden in der Regel aus diesem heraus versorgt. Bei der Abgrenzung der Notarztbereiche ist insbesondere die zeitliche Erreichbarkeit aus den Krankenhäusern zu berücksichtigen.

Im Territorium des Landkreises Barnim werden die unter Punkt 3.1 und 3.2 genannten Notarztbereiche gebildet. Die NEF sind in Bernau und Eberswalde in unmittelbarer Nähe zu den Krankenhäusern stationiert.

Notfalleinsätze auf den Autobahnabschnitten werden unabhängig von der Begrenzung des Notarztbereiches (auch über diesen hinaus) durch das für die Versorgung benannte NEF übernommen (Anlage 2.-II).

### 3.1. Notarztstandort Eberswalde

Standort: 16225 Eberswalde, Rudolf-Breitscheid-Straße 100, Klinikum Barnim GmbH, Werner Forßmann Krankenhaus.

Dem Notarztbereich für den Notarztstandort Eberswalde wird der nördliche Teil des Landkreises Barnim zugeordnet.

Der Notarztbereich Barnim Nord umfasst das Gebiet:

- im Amt Biesenthal-Barnim:
  - der Gemeinde Breydin
  - in der Gemeinde Marienwerder:
    - des Ortsteils Marienwerder, ohne das Gebiete, das dem Notarztbereich Barnim Nord zugeordnet ist
    - des Ortsteils Ruhlsdorf, ohne das Gebiet, das dem Notarztbereich Barnim Nord zugeordnet ist
  - der Gemeinde Melchow
- des Amtes Britz-Chorin-Oderberg
- der Stadt Eberswalde
- des Amtes Joachimsthal
- des Amtes Schorfheide
- in der Gemeinde Wandlitz:
  - des Ortsteils Zerpenschleuse, ohne das südlich des Ruhlsdorfgrabens liegende Gebiet

### 3.2. Notarztstandort Bernau

Standort: 16231 Bernau bei Berlin, Jahnstraße 43.

Dem Notarztbereich für den Notarztstandort Bernau wird der südliche Teil des Landkreises Barnim zugeordnet.

Der Notarztbereich Barnim Süd umfasst das Gebiet:

- der Gemeinde Ahrensfelde
- der Stadt Bernau bei Berlin



- im Amt Biesenthal-Barnim:
  - der Stadt Beisenthal
  - in der Gemeinde Marienwerder:
    - des Ortsteils Marienwerder, das zwischen Eiserbudersee und Ruhlsdorf liegt
    - des Ortsteils Ruhlsdorf, das südlich des Ruhlsdorfgrabens und einschließlich der L31 und der L 294 und einschließlich Ruhlsdorf westlich davon liegt
    - des Ortsteils Sophienstädt
  - der Gemeinde Rüdnitz
  - der Gemeinde Sydower Fließ
- in der Gemeinde Wandlitz:
  - des Ortsteils Basdorf
  - des Ortsteils Klosterfelde
  - des Ortsteils Lanke
  - des Ortsteils Prenden
  - des Ortsteils Schönerlinde
  - des Ortsteils Schönwalde
  - des Ortsteils Stolzenhagen
  - des Ortsteils Wandlitz
  - des Ortsteils Zerpenschleuse, das südlich des Ruhlsdorfgrabens liegt
- in der Stadt Werneuchen:
  - des Ortsteils Hirschfelde
  - des Ortsteils Krummensee
  - des Ortsteils Schöfeld
  - des Ortsteils Seefeld-Löhme

- des Ortsteils Weesow
- des Ortsteils Willmersdorf

Eine Karte mit Darstellung der Abgrenzung der Notarztbereiche ist als Anlage 3.-I beigefügt.

#### **4. Standorte und Versorgungsbereiche des Krankentransportes**

Der Krankentransport hat betreuungspflichtigen Personen (Kranken, Verletzten und Hilfsbedürftigen), die keine Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind, die notwendige Hilfe zu leisten und sie nach der ärztlichen Beurteilung mit einem Krankentransportfahrzeug zu befördern.

Der Krankentransport im Landkreis Barnim wird innerhalb der Krankentransportbereiche Barnim Nord und Barnim Süd realisiert. Im Zuge einer effektiven Disposition werden Krankentransportwagen auch über die Krankentransportbereichsgrenzen hinweg eingesetzt (Rückfahrt etc.).

Fahrzeuge und Personal für den Krankentransport sind an Rettungswachen vorzuhalten.

##### **4.1. Krankentransportbereich Barnim Nord**

Die Fahrzeuge für den Krankentransportbereich Barnim Nord werden in Eberswalde stationiert.

Die Zuordnung des Krankentransportbereiches Barnim Nord entspricht der Zuordnung des Notarztbereiches Barnim Nord (siehe Punkt 3.1).

##### **4.2. Krankentransportbereich Barnim Süd**

Die Fahrzeuge für den Krankentransportbereich Barnim Süd werden in Bernau stationiert.

Die Zuordnung des Krankentransportbereiches Barnim Süd entspricht der Zuordnung des Notarztbereiches Barnim Süd (siehe Punkt 3.2).

#### **5. Anzahl und Art der vorzuhaltenden Rettungsfahrzeuge**

Im Rettungsdienstbereich des Landkreises Barnim werden eingesetzt:

- Rettungswagen als universell einsetzbare Krankenkraftwagen für Notfallrettung und Krankentransport in organisatorischer Einheit nach dem Mehrzweck-Fahrzeugsystem (RTW-MZF),
- ausschließlich für die Notfallrettung einsetzbare Rettungswagen ohne Eignung für den Krankentransport (RTW),

- Krankentransportwagen (KTW), ausschließlich für den Krankentransport einsetzbar,
- Notarzt-Einsatzfahrzeuge (NEF) zur schnellen Heranführung des Notarztes.

Alle einzusetzenden Fahrzeuge stehen im Eigentum des mit der Durchführung des Rettungsdienstes Beauftragten.

In den Rettungswachenbereichen Basdorf, Biesenthal, Eberswalde Nordost, Joachimsthal, Parstein, Seefeld und Zerpenschleuse werden RTW ohne Aufgaben für den Krankentransport eingesetzt.

In den Rettungswachenbereichen Bernau und Eberswalde West kommen RTW als universell einsetzbare Krankenkraftwagen für Notfallrettung und Krankentransport in organisatorischer Einheit nach dem Mehrzweck-Fahrzeugsystem zum Einsatz.

Zur Durchführung des Krankentransportes wird in den Krankentransportbereichen Barnim Nord und Barnim Süd die u. g. Anzahl an Krankenkraftwagen regelmäßig vorgehalten. Die Leitung des Rettungsdienstes wird ermächtigt, auf Schwankungen der Auslastung in den Krankentransportbereichen Nord und Süd durch Umdisponierungen innerhalb der für den Rettungsdienstbereich insgesamt festgeschriebenen Krankentransportvorhaltung zu reagieren. Bei der Neu- oder Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen zur Realisierung des Krankentransportaufkommens ist nach Maßgabe des Haushaltes die Beschaffung von RTW-MZF zu favorisieren. Durch Kombination der Verwendungszwecke kann die Disposition der vorhandenen Fahrzeuge sowohl zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Notfallrettung als auch für die Krankentransportaufgaben optimiert werden. Mit dieser Maßnahme wird eine Verbesserung von Qualität und Wirtschaftlichkeit im Rettungsdienst auch dadurch erzielt, dass die dynamische Komponente eines jeden sich in der Fläche bewegendes RTW-MZF (mit einem eigenen, es umgebenden 15-minütigen Eintreffzeit-Radius) genutzt wird.

An den Notarztstandorten wird je ein NEF vorgehalten.

Darüber hinaus sind im notwendigen Umfang Reservefahrzeuge vorzuhalten.

#### 5.1. Rettungswache Eberswalde West

In der Rettungswache Eberswalde West werden vorgehalten:

- 2 RTW-MZF,  
Montag bis Sonntag, 07:00 bis 07:00 Uhr

#### 5.2. Rettungswache Eberswalde Ost

In der Rettungswache Eberswalde Ost werden vorgehalten:

- 1 RTW,  
Montag bis Sonntag, 07:00 bis 07:00 Uhr
- 1 KTW,  
Montag bis Freitag, 08:00 bis 15:30 Uhr,  
Samstag, 08:30 bis 16:30 Uhr,  
jeweils außer an Feiertagen
- 1 KTW,  
Montag bis Freitag, 09:00 bis 17:00 Uhr,  
außer an Feiertagen
- 1 KTW,  
Montag bis Freitag, 09:30 bis 20:00 Uhr,  
außer an Feiertagen

#### 5.3. Rettungswache Sandkrug

In der Rettungswache Sandkrug wird vorgehalten:

- 1 RTW,  
Montag bis Sonntag, 07:00 bis 07:00 Uhr

#### 5.4. Rettungswache Bernau

In der Rettungswache Bernau werden vorgehalten:

- 2 RTW-MZF,  
Montag bis Sonntag, 07:00 bis 07:00 Uhr
- 1 RTW-MZF,  
Montag bis Freitag, 07:00 bis 19:00 Uhr,  
außer an Feiertagen

#### 5.5. Rettungswache Seefeld

In der Rettungswache Seefeld werden vorgehalten:

- 1 RTW,  
Montag bis Sonntag, 07:00 bis 07:00 Uhr
- 1 RTW,  
Montag bis Freitag, 08:00 bis 20:00 Uhr,  
außer an Feiertagen

#### 5.6. Rettungswache Zerpenschleuse

In der Rettungswache Zerpenschleuse wird vorgehalten:

- 1 RTW,  
Montag bis Sonntag, 07:00 bis 07:00 Uhr

#### 5.7. Rettungswache Joachimsthal

In der Rettungswache Joachimsthal wird vorgehalten:

- 1 RTW,  
Montag bis Sonntag, 07:00 bis 07:00 Uhr

#### 5.8. Rettungswache Parstein

In der Rettungswache Parstein wird vorgehalten:

- 1 RTW,  
Montag bis Sonntag, 07:00 bis 07:00 Uhr

#### 5.9. Rettungswache Basdorf

In der Rettungswache Basdorf werden vorgehalten:

- 1 RTW,  
Montag bis Sonntag, 07:00 bis 07:00 Uhr
- 1 RTW,  
Montag bis Freitag, 08:00 bis 20:00 Uhr,  
außer an Feiertagen

#### 5.10. Rettungswache Biesenthal

In der Rettungswache Biesenthal wird vorgehalten:

- 1 RTW,  
Montag bis Sonntag, 07:00 bis 07:00 Uhr

#### 5.11. Notarztstandort Eberswalde

An dem Notarztstandort Eberswalde wird vorgehalten:

- 1 NEF,  
Montag bis Sonntag, 07:00 bis 07:00 Uhr

#### 5.12. Notarztstandort Bernau

An dem Notarztstandort Bernau wird vorgehalten:

- 1 NEF,  
Montag bis Sonntag, 07:00 bis 07:00 Uhr

### 5.13. Reservefahrzeuge / MANV / zeitkritische und andere Transporte

Als Reservefahrzeuge sowie für MANV, zeitkritische und andere Transporte werden mindestens vorgehalten:

- 2 NEF
- 3 RTW/MZF

### 6. Die Fahrzeuge und deren Standorte sind nach den DIN- und EU-Normativen und weiteren einschlägigen rechtlichen Vorschriften auszustatten.

Die gesundheitliche Eignung sowie die Qualifikation des Rettungsdienstpersonals haben den einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu entsprechen.

Nach dem gegenwärtigen Stand ergeben sich für die personelle Besetzung der oben unter 5.1 bis 5.12 genannten Rettungsfahrzeuge 120 Planstellen. Notwendige Anpassungen aufgrund geänderter gesetzlicher und tariflicher Bestimmungen oder aufgrund des sich verändernden Einsatzaufkommens sind möglich.

### 7. Luftrettung

Die Sicherstellung der Luftrettung ist Aufgabe des Landes Brandenburg. Alle Einsätze von Luftrettungsmitteln im Land Brandenburg sind gemäß der Dienstanweisung des MASGF für den Einsatz von Rettungshubschraubern und Verlegungshubschraubern im Land Brandenburg, der Landesrettungsdienstplanverordnung (RDPV) und der Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin über die Zusammenarbeit in der Luftrettung abzuwickeln.

Dementsprechend stehen insgesamt zur Verfügung:

- Rettungshubschrauber "Christoph 31", Berlin (Charité Campus B. Franklin)
- Rettungshubschrauber "Christoph 33", Senftenberg
- Rettungshubschrauber "Christoph 35", Brandenburg
- Rettungshubschrauber "Christoph 39", Perleberg
- Rettungshubschrauber "Christoph 49", Bad Saarow
- Intensivtransporthubschrauber "Christoph Berlin", Berlin (Unfallkrankenhaus)

- Intensivtransporthubschrauber "Christoph Brandenburg", Senftenberg

## **8. MANV**

Für die notfallmedizinische und organisatorische Führung im Falle eines MANV wird am Schadensort gemäß § 17 RDPV eine rettungsdienstliche Einsatzleitung gebildet, die nach einem vorbereiteten Maßnahmeplan handelt und aus der notärztlichen Leitung und der organisatorischen Leitung besteht. Bei der Führungsorganisation sind insbesondere § 9 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) und §§ 16 ff. RDPV zu berücksichtigen.

### **8.1. Maßnahmeplan MANV**

Gemäß § 14 RDPV hat der Träger des Rettungsdienstes einen Maßnahmeplan MANV zu erstellen.

Bis zur Beschlussfassung über den „Maßnahmeplan MANV“ findet das „Führungsdokument für die Sofortreaktion des Rettungsdienstes bei größeren Schadensereignissen - Landkreis Barnim“ in seiner jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

### **8.2. Leitende Notärztin / Leitender Notarzt (LNA)**

Gemäß § 17 Abs. 2 RDPV sind für den Landkreis Barnim LNA zu bestellen, deren Qualifikation sich nach § 19 RDPV richtet.

Die Landrätin oder der Landrat bestellt auf Vorschlag der Ärztlichen Leiterin oder des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst oder der Verwaltung die LNA, soweit sie über die gesetzlich fixierten Voraussetzungen verfügen, jedoch nicht gegen das Veto der Ärztlichen Leiterin oder des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst.

Eine Arbeitsgemeinschaft LNA mit entsprechender Dienstbereitschaft ist zu bilden.

Die Funktion des LNA ist im „Maßnahmeplan MANV“ zu berücksichtigen. Darin sind insbesondere die Bereitschaftsplanung, die sächliche Ausstattung sowie die Aufwandsentschädigung festzulegen.

### **8.3. Organisatorische Leiterin / Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgLRD)**

Gemäß § 17 Abs. 2 RDPV sind für den Landkreis Barnim OrgLRD zu bestellen, deren Qualifikation sich nach § 19 RDPV richtet.

Die Landrätin oder der Landrat bestellt auf Vorschlag der Ärztlichen Leiterin oder des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst, der Verwaltung oder des Leistungserbringers die OrgLRD für den Landkreis Barnim, soweit sie über die gesetzlich fixierten Voraussetzungen verfügen, jedoch nicht gegen das Veto der Ärztlichen Leiterin oder des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst.

Eine Arbeitsgemeinschaft OrgLRD ist zu bilden.

Die Funktion des OrgLRD ist im "Maßnahmeplan MANV" zu berücksichtigen. Darin ist insbesondere die sächliche Ausstattung festzulegen.

Als Fahrerinnen und Fahrer der NEF sind Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten mit der Zusatzqualifikation OrgLRD einzusetzen.

## **9. Integrierte Regionalleitstelle NordOst**

### **9.1. Stellung und Aufgaben**

Im Landkreis Barnim besteht die Integrierte Regionalleitstelle NordOst in Eberswalde (Leitstelle).

Sie lenkt und koordiniert im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Einsätze des Rettungsdienstes, der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes.

Die Einsatzleitplätze sind entsprechend des Anrufaufkommens zu besetzen. Für besondere Lagen sind Vorkehrungen zu treffen, entsprechend des Arbeitsanfalles zusätzliche Einsatzleitplätze zu besetzen.

Die Qualifikation der eingesetzten Einsatzsachbearbeiterinnen und Einsatzsachbearbeiter richtet sich nach § 6 Abs. 8 RDPV.

Die Leitstelle ist für die Dokumentation aller eingehenden Hilfeersuchen und Lagemeldungen sowie die Alarmierungs- und Einsatzzeiten verantwortlich (Ton- und Schriftdokumentation). Zu diesem Zweck werden der Leitstelle alle Zeitangaben durch FMS (Funkmeldesystem) zeitgerecht übermittelt und von dieser gespeichert.

Das Weitere regeln neben dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Errichtung und den Betrieb von Leitstellen für den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Leitstellenerlass) des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung die weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.

### **9.2. Grundsätze der Einsatzsachbearbeitung**

Eingehende Notrufe werden nach einer verbindlichen Struktur bearbeitet, um eine dem Notruf angemessene Einsatzentscheidung treffen zu können.

Der Leitstelle obliegt die Entscheidung über den Einsatz der jeweils erforderlichen Rettungsmittel. Die Einsatzdisposition der Leitstelle ist bindend. Sie kann nur im begründeten Ausnahmefall durch eine oder einen LNA geändert werden.



Bei der Einsatzdisposition wird nach medizinisch abgestufter Dringlichkeit verfahren, wobei Notfalleinsätze und MANV Vorrang haben. Zu den Notfalleinsätzen gehören auch die Primärverlegungen (Notverlegungen) gemäß § 2 Abs. 1 RDPV.

Für Einsätze der Notfallrettung werden durch die Leitstelle RTW oder RTW-MZF disponiert. Bei Bedarf wird zeitgleich ein NEF alarmiert. Die Notwendigkeit der Hinzuziehung einer Notärztin oder eines Notarztes ergibt sich aus dem „Notarztindikationskatalog Integrierte Regionalleistelle NordOst“ in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Gemäß § 1 Abs. 6 RDPV ist dabei stets der Einsatz eines Rettungshubschraubers in Betracht zu ziehen.

Unter Berücksichtigung der Versorgungsbereiche der Rettungswachen und Notarztstandorte wird jeweils das dem Notfallort zeitlich nächstbefindliche geeignete und einsatzbereite Rettungsmittel eingesetzt (Nächstes-Fahrzeug-Strategie). Dabei hat die Leitstelle in Abstimmung mit dem mit der Durchführung des Rettungsdienstes Beauftragten georeferenzierte Verfahren anzuwenden. Abweichungen legt der Träger des Rettungsdienstes gegenüber der Leitstelle fest.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass in Rettungswachen mit mehr als einem RTW oder RTW-MZF das zuerst frei auf Wache befindliche Fahrzeug vor dem zeitlich später vom Einsatz zurückgekehrten Fahrzeug eingesetzt wird (first in – first out – Strategie).

Für den Krankentransport werden durch die Leitstelle in der Regel RTW-MZF und KTW eingesetzt. Darunter fallen als besondere Form des qualifizierten Krankentransportes auch Sekundärverlegungen gemäß § 2 Abs. 2 RDPV. Dies schließt nicht aus, dass bei medizinischer Notwendigkeit Krankentransporte auch mittels RTW durchgeführt werden können.

Bei der Dispositionsentscheidung zum Einsatz eines RTW oder RTW-MZF für den Krankentransport ist zu beachten, dass in jeder Rettungswache während der Dienstzeit mindestens ein RTW oder RTW-MZF mit Besatzung für die Notfallrettung vorzuhalten ist.

Krankentransporte sind in der Ziel- und Zeitplanung so zu disponieren, dass eine effektive Abarbeitung der anstehenden Krankentransporte gewährleistet ist. Zu diesem Zwecke ist auf die Anforderer von Krankentransportleistungen dahin gehend einzuwirken, dass eine frühestmögliche Anmeldung geplanter Transporte bei der Leitstelle erfolgt.

Die Betreuung von Krankentransportpatientinnen und -patienten am Zielort ist nicht Aufgabe des Krankentransportes. Ist abzusehen, dass mit der Behandlung der Patientin oder des Patienten dort nicht umgehend begonnen wird und ist daher erkennbar, dass für das Krankentransportfahrzeug eine Wartezeit von über 15 Minuten entsteht, so hat sich das Fahrzeug bei der Leitstelle als frei zur Übernahme eines neuen Auftrages zu melden.

Werden Patientinnen oder Patienten durch den Krankentransport zur Behandlung in andere Rettungsdienstbereiche verlegt, so kann die Leitstelle den Auftrag des Rücktransportes an die dort zuständigen Einsatzmittel weiterleiten.

Für eingehende Krankentransportanforderungen soll im Mittel innerhalb von 1,5 Stunden ein geeignetes Fahrzeug disponiert werden.

Bei Notfalleinsätzen haben die alarmierten Rettungsmittel (RTW, NEF) schnellstmöglich auszurücken.

## **10. Medizinische Versorgungseinrichtungen**

Patientinnen und Patienten sind vom Rettungsdienst in die nächstgelegene geeignete medizinische Versorgungseinrichtung zu transportieren. Welche Einrichtung für das jeweils vorliegende Krankheitsbild oder Verletzungsmuster als geeignet anzusehen ist, entscheidet eine zum Einsatz hinzugezogene Notärztin oder ein zum Einsatz hinzugezogener Notarzt, sonst die verantwortliche Rettungsassistentin oder der verantwortliche Rettungsassistent.

Im Falle einstweiliger Unterbringungen nach dem Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetz (BbgPsychKG) ergibt sich das Transportziel aus dem Gesetz.

## **11. Finanzierung**

Die Finanzierung des Rettungsdienstes richtet sich nach den diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen des BbgRettG.

## **12. Ärztliche Leiterin / Ärztlicher Leiter Rettungsdienst**

Die Ärztliche Leiterin oder der Ärztliche Leiter Rettungsdienst übt gemäß § 15 Abs. 1 BbgRettG die medizinische Kontrolle über den Rettungsdienst aus und ist insbesondere für die Qualität der medizinischen Versorgung und Betreuung von Patientinnen und Patienten verantwortlich. Die Ärztliche Leiterin oder der Ärztliche Leiter Rettungsdienst berät den Träger des Rettungsdienstes bei der Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes und des "Maßnahmeplanes MANV" sowie der Zusammenstellung der rettungsmedizinischen Ausrüstung.

Alles Weitere regeln die §§ 8 bis 10 der RDPV.

Die Ärztliche Leiterin oder der Ärztliche Leiter Rettungsdienst wird durch die Ländrätin oder den Landrat auf Vorschlag der Verwaltung benannt.

Ist die Ärztliche Leiterin oder der Ärztliche Leiter Rettungsdienst bei einem Krankenhausträger beschäftigt, so ist mit diesem gemäß § 8 Abs. 1 RDPV seitens des Trägers des Rettungsdienstes eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, die von diesem bei Bedarf angepasst werden kann.

### **13. Maßnahmen zur Qualitätssicherung / Fortbildung**

Die Qualität der rettungsdienstlichen Versorgung ist ständig zu prüfen und wird gewährleistet u.a. durch:

- die ständige Beaufsichtigung der rettungsmedizinischen Betreuung durch die Ärztliche Leiterin oder den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst,
- die elektronische Dokumentation der Rettungsdienst- und Notarzteinsatzprotokolle,
- die Auswertung der elektronischen Dokumentation und das Benchmarking der Ergebnisse anhand von den Ärztlichen Leitern und Leiterinnen des Landes Brandenburg entwickelten Qualitätsrichtlinien für festgelegte Tracerdiagnosen,
- die Erarbeitung und regelmäßige Aktualisierung von Leitlinien (SOP) für Notärztinnen, Notärzte und Rettungsdienstpersonal,
- die Auswertung besonderer Vorkommnisse und größerer Einsätze sowie kurzfristige Lösung ggf. erkannter struktureller oder organisatorischer Probleme,
- die laufende Aus- und Weiterbildung aller am Rettungsdienst Beteiligten,
- zweijährige Notkompetenzschulung aller Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten mit schriftlicher Prüfung,
- regelmäßige Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leitstelle
- die strikte Einhaltung der gesetzlich fixierten Voraussetzungen (persönliche, fachliche und gesundheitliche Eignung) für die Tätigkeit im Rettungsdienst,
- regelmäßige Besprechungen und Abstimmungen der Ärztlichen Leiterinnen und Leiter der Landkreise Barnim, Oberhavel und Uckermark mit der Leitstelle zur weiteren Optimierung der Abläufe und zur Unterstützung des Qualitätsmanagements der Leitstelle,
- die Teilnahme der Ärztlichen Leiterin oder des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst an Bundes- und Landestagungen,
- mindestens eine MANV-Übung im Jahr.

Alles Weitere regeln das BbgRettG, die RDPV –sowie der Leitstellenerlass des Landes Brandenburg.

### **14. In-Kraft-Treten**

Die Neufassung des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises Barnim vom 27.11.2002, zuletzt geändert am 22.02.2006, wurde durch den Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung vom 30.11.2011 beschlossen.

Der Rettungsdienstbereichsplan tritt in der vorliegenden Fassung zum 01.01.2012 vorläufig in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2012.

Sind bis zum 31.12.2012 keine Fortschreibungen notwendig, behält dieser über das Jahr 2012 hinaus seine Gültigkeit bei und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

**ausgefertigt:**

Eberswalde, den 1. Dezember 2011

**Landrat des Landkreises Barnim**

**gez. Bodo Ihrke**

## **Anlagenverzeichnis**

- 2.I Übersichtskarte Rettungs- und Teilwachenbereiche
  - 2.1-I Detailkarte Rettungswachenbereich Eberswalde West
  - 2.2-I Detailkarte Teilwachenbereich Eberswalde Ost
  - 2.3-I Detailkarte Teilwachenbereich Sandkrug
  - 2.4-I Detailkarte Rettungswachenbereich Bernau
  - 2.5-I Detailkarte Rettungswachenbereich Seefeld
  - 2.6-I Detailkarte Rettungswachenbereich Zerpenschleuse
  - 2.7-I Detailkarte Rettungswachenbereich Joachimsthal
  - 2.8-I Detailkarte Rettungswachenbereich Parstein
  - 2.9-I Detailkarte Rettungswachenbereich Basdorf
  - 2.10-I Detailkarte Rettungswachenbereich Biesenthal
- 2.II Zuordnung der Autobahnabschnitte
  - 2.1-II Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Eberswalde West
  - 2.1-II Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Eberswalde Ost
  - 2.1-II Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Sandkrug
  - 2.1-II Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Bernau
  - 2.1-II Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Seefeld
  - 2.1-II Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Zerpenschleuse
  - 2.1-II Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Joachimsthal
  - 2.1-II Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Parstein
  - 2.1-II Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Basdorf
  - 2.1-II Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Biesenthal
- 3.I Übersichtskarte Notarzt- und Krankentransportbereiche

